OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401149/5/ZO/KA

Datum:
Linz, 28. April 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26.02.2026, GZ: BHLL/925100104041/25, wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 60 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 26.02.2026, GZ: BHLL/925100104041/25, über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 33 Stunden) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 Bundesstraßenmautgesetz 2002 (BStMG) verhängt.

Der Tatvorwurf lautete wie folgt:

„Datum/Zeit: 13.08.2025, 08.49 Uhr
Ort: Ansfelden, A1 Str.km 170,398, Abschnitt KN Linz–Ansfelden, Fahrtrichtung: Staatsgrenze Walserberg
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (F)

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt oder das als solche mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen gilt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten. Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde. Die am Fahrzeug angebrachte Klebevignette war nicht gültig, da sie nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs angebracht (geklebt) war. Bei der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette wurde die Trägerfolie nicht vollständig entfernt (das „X“ war sichtbar), weshalb die angebrachte Vignette nicht gültig war.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 22.03.2026 rechtzeitig eine Beschwerde eingebracht. Er begründete diese damit, dass ihm die Behörde nicht vorwerfen könne, keinen Aufkleber zu haben. Die Behörde gehe selbst davon aus, dass der Aufkleber vorhanden gewesen sei. Dieser sei lediglich nicht ordnungsgemäß angebracht worden, weil das schwarze Kreuz der transparenten Folie sichtbar gewesen sei. Er verstehe den Verstoß daher nicht. Die Behörde möge ihm ein Foto zukommen lassen, damit er sich ein Bild davon machen könne, was auf dem Aufkleber nicht lesbar sei. Angesichts der Position des Kreuzes verstehe er nämlich nicht, was die Lesbarkeit des Textes am Rand des Aufklebers beeinträchtigen solle. Er habe diesen Aufkleber gekauft und solle wegen einer angeblich unsachgemäßen Anbringung eine Strafe bezahlen. Falls er die

Schutzfolie nicht vollständig entfernt habe, sei dies deswegen geschehen, um die Folie nach seiner Rückkehr nach F__ leichter entfernen zu können. Er finde es wenig rücksichtsvoll, dass er als Tourist in unserem Land so behandelt wird.

Auf Nachfrage durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erklärte der Beschwerdeführer, dass er an seinem Einspruch gegen die Verkehrsordnungswidrigkeit festhalte, weil das Foto beweise, dass er den Aufkleber gekauft habe.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Im Straferkenntnis wurde keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt und keine Partei hat die Durchführung einer Verhandlung beantragt. Auch aus diesem Grund kann von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden.

4.1. Folgender für die Entscheidung relevante Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 13.08.2025 um 08.49 Uhr den PKW mit dem französischen Kennzeichen aaa (zulässige Gesamtmasse weniger als 3,5 Tonnen) auf der mautpflichtigen A1 bei Str.km 170,398 in Fahrtrichtung Salzburg. Für diesen PKW war keine digitale Vignette bei der ASFINAG registriert. Es war jedoch eine 10-Tages-Vignette auf der Windschutzscheibe angebracht, welche nicht vollständig von der Trägerfolie gelöst worden war. Das auf der Trägerfolie aufgedruckte „X“ war ersichtlich.

Dass für das Fahrzeug keine digitale Vignette registriert war, ergibt sich aus dem Verfahrensakt und wird vom Beschwerdeführer auch nicht behauptet. Dass die 10-Tages-Vignette nicht vollständig von der Trägerfolie gelöst war, ergibt sich aus dem im Akt befindlichen Foto der automatischen Überwachungskamera und wird vom Beschwerdeführer ebenfalls eingeräumt.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt.

5.1. Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßenmautgesetz 2002 unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen

Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

§ 11 Abs. 2 Bundesstraßenmautgesetz:
Die zeitabhängige Maut ist vor Benützung von Mautstrecken durch Ankleben einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens und des Zulassungsstaates eines Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu entrichten (digitale Vignette). Abweichend davon erfolgt für Eintagesvignetten und für Zehntages-, Zweimonats- und Jahresvignetten, die ab dem 1. Dezember 2026 zur Benützung der Mautstrecken berechtigen, die Entrichtung der zeitabhängigen Maut vor Benützung der Mautstrecken ausschließlich durch Registrierung des Kennzeichens und des Zulassungsstaates eines Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft.

Die Mautordnung Teil A normiert in Punkt 1.7 (Mitwirkungspflichten) unter anderem, dass sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hat, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechenden Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.

In Punkt 2.2.1 der Mautordnung ist unter anderem festgelegt, dass vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige, der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß anzubringen ist. Eine Klebevignette gilt nur dann als ordnungsgemäß angebracht, wenn diese vollständig von der Trägerfolie abgelöst und unter Verwendung des originären Vignettenklebers vollständig und unbeschädigt sowie gut sicht- und kontrollierbar ohne zusätzliche Hilfsmittel angebracht wurde.

Jede andere Art der Anbringung (zum Beispiel Verwenden von Hilfsmitteln, andere Arten von Fixierungen, ein Überkleben der Klebevignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie, nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie (X auf der Trägerfolie ist sichtbar) oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) sowie jede andere als in dieser Mautordnung zugelassene Mehrfachverwendung der Klebevignette ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und kann den Tatbestand der Mautprellerei verwirklichen.

5.2. Zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt war auf der Windschutzscheibe des gegenständlichen Kraftfahrzeuges eine 10-Tages-Vignette angebracht, welche den Lenkzeitpunkt umfasste. Sie war jedoch entgegen den Anbringungsvorschriften (siehe Punkt 2.2.1 der Mautordnung) nicht gänzlich von der Trägerfolie abgezogen und damit nicht mit dem originären Vignettenkleber auf der Windschutzscheibe

befestigt, weshalb das auf der Trägerfolie aufgedruckte X ersichtlich war. Da die Vignette nicht vollständig von der Trägerfolie entfernt wurde, wurde damit entsprechend der oben angeführten Bestimmung der Mautordnung die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet, weshalb der Beschwerdeführer als Lenker des angeführten Kraftfahrzeuges die vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten hat. Das ordnungsgemäße Entrichten der Maut setzt nämlich nicht nur den Erwerb einer entsprechenden Vignette, sondern auch deren ordnungsgemäße Anbringung entsprechend den Bestimmungen der Mautordnung voraus.

In subjektiver Hinsicht ist dem Beschwerdeführer fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht auch für ausländische Kraftfahrzeuglenker die Verpflichtung, sich über die in Österreich geltenden Rechtsvorschriften für die Teilnahme am Straßenverkehr (im Konkreten: die Anbringungsvorschriften von Klebevignetten) ausreichend zu informieren. Auf der Rückseite der Trägerfolie der Vignette sind auch entsprechende Anbringungsempfehlungen enthalten.

5.3. Gemäß § 20 Abs. 1 Bundesstraßenmautgesetz begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber

hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde hat lediglich die gesetzliche Mindeststrafe verhängt. Diese erscheint unter Berücksichtigung des Strafmilderungsgrundes der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers und die lediglich fahrlässige Begehung angemessen und ausreichend. Eine Herabsetzung der gesetzlichen Mindeststrafe kommt nicht in Betracht, weil die Voraussetzungen des § 20 VStG nicht erfüllt sind.

Die Beschwerde war daher auch hinsichtlich der Strafhöhe abzuweisen.

Zu II.
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur ordnungsgemäßen Anbringung der Vignette ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie

haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl